

# VERBUNDVERPACKUNGEN

## TECHNISCHE DEFINITION VON VERBUNDVERPACKUNGEN

Als Verbundverpackungen gelten gemäß § 3 Z 26 VerpackVO 2014 (i.d. Fassung BGBl. II Nr. 597/2021) Verpackungen, die **aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Packstoffen** bestehen, die **nicht per Hand getrennt werden können** und eine **feste Einheit** bilden und in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert werden.

## BEISPIELE FÜR MATERIALVERBUNDE

Materialverbunde	Verpackungsbeispiele
Kunststoff-Metall	Blister-Verpackungen (z. B. „Durchdrück-Packungen“ für Medikamente, Süßigkeiten); metallbeschichtete Beutel (insbesondere alu-beschichtet, z. B. Kaffeebeutel)
Papier-Kunststoff, Karton-Kunststoff, Pappe-Kunststoff und Wellpappe-Kunststoff	Ein- und zweiseitig beschichtete/laminierte/kaschierte Papiere, Kartons, Pappen und Wellpappen; Verbundkartons; Vakuumverpackungen; (geklebte) Blister-Verpackungen; Papphülsen oder Pappdosen mit Kunststoffboden oder -deckel; Schachteln mit eingeklebtem EPS-Formteil
Karton-Metall, Pappe-Metall und Karton-Kunststoff-Metall	Schachteln mit eingeklebtem Alu-Sack (Aromaschutz-Verpackungen); Papphülsen oder Pappdosen mit Kunststoff-(Metall-)boden und/oder -deckel
Beschichtete/imprägnierte Papiere, Kartons und Wellpappen	Wachspapiere, -kartons, -pappen bzw. -wellpappen; Paraffinpapiere, -kartons, -pappen bzw. -wellpappen; Ölpapiere, -kartons, -pappen bzw. -wellpappen
Holz-Metall, Holz-Kunststoff	Paletten oder Verschläge und andere Holzpackmittel mit Metallbewehrung; Paletten mit Kunststoffklötzen

Nicht als Materialverbunde gelten Kombinationen von Packstoffen der gleichen Art wie z. B. Papier/Papier, Papier/Pappe oder Kunststoff/Kunststoff sowie alle Kombinationen von Packmitteln und Packhilfsmitteln, sofern die umseitig angeführten Untergrenzen des Monopackstoffs nicht unterschritten werden.

## DEFINITION FÜR DIE LIZENZIERUNG

Die Regeln der bis 31.12.2021 geltenden Packstoffzuordnung wurden größtenteils in Anhang 5 der VerpackVO 2014 (i.d. Fassung BGBl. II Nr. 597/2021) übernommen. Diese hängt dabei vom **gewichtsmäßigen Verhältnis** der jeweiligen Packstoffe **im Materialverbund** laut folgender Tabelle ab. Hinsichtlich der Abgrenzung zu Getränkeverbundkartons ist das jeweils gültige ARA Informationsblatt Getränkeverbundkartons heranzuziehen.

Anteil des Packstoffes	zu lizenzieren als	
	jeweiliger Monopackstoff	sonstiger Materialverbund
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe <sup>1)</sup>	≥ 80 % <sup>2)</sup>	< 80 %
Holz	≥ 80 %	< 80 %
Keramik	≥ 80 %	< 80 %
Aluminium	≥ 80 %	< 80 %
Ferrometall	≥ 80 %	< 80 %
Textilien	≥ 80 %	< 80 %
Kunststoff	≥ 95 %	< 95 %
Glas	≥ 80 %	< 80 %
Packstoffe auf biologischer Basis	≥ 80 %	< 80 %

<sup>1)</sup> Grundsätzlich gelten alle **beidseitig beschichteten Papiere** als Materialverbunde, unabhängig von der Relation ihrer Masseanteile. **Ein- und beidseitig mit Paraffin oder Wachs** beschichtete/imprägnierte Papiere gelten jedenfalls als Materialverbunde.

<sup>2)</sup> Lizenziert der Lizenzpartner eine Verpackung, die neben Papier, Karton, Pappe und Wellpappe auch aus anderen Packstoffen besteht, aber im Sinne der obigen Definition für die Lizenzierung als „Monopackstoff“ zu klassifizieren ist, gilt folgende Regelung: Der Lizenzpartner ist verpflichtet, durch einen entsprechenden **Hinweis auf der Verpackung** (z. B. „gereinigt und gefaltet zum Altpapier“) dem Letztverbraucher klar ersichtlich zu machen, in welches Sammelsystem diese Verpackungen einzubringen sind. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Kleinstverpackungen, bei denen es aus Gründen der Lesbarkeit technisch nicht möglich ist, einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

**Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**